

TELEFAX

**Paul-Ehrlich-Institut**  
Bundesamt für Sera und Impfstoffe



AN / TO

Klinikum der Johann Wolfgang  
Goethe-Universität  
-Med. Klinik II-  
z. Hd. von Frau Koy-Redemann  
Theodor-Stern-Kai 7  
60590 Frankfurt a.M.

Fax Nr.: 069-63017463

VON / FROM PAUL-EHRLICH-INSTITUT, Ref. S4-Rechtsangelegenheiten

SEITENZAHL inkl. dieser Seite / NO. OF PAGES incl. this sheet 11

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht	AZ (bitte angeben)	Telefon-Durchwahl	Telefax-Durchwahl	Datum
	S4 - 08 300	06103/77-1028	06103/77-1279	10.03.2008

Betr.: - Widerspruch, eingelegt mit Schreiben vom 04.02.2008, eingegangen  
am 07.02.2008, gegen den Kostenbescheid Nr. 174/2008 vom 17.01.2008  
- Widerspruch, eingelegt mit Schreiben vom 04.02.2008, eingegangen  
am 07.02.2008, gegen den Kostenbescheid Nr. 176/2008 vom 17.01.2008

Sehr geehrte Frau Dr. Gökbüget,

unter Bezug auf unser heutiges Telefonat übersende ich Ihnen eine Abschrift des  
erwähnten Beschlusses des VG Münster vom 02.02.2005 – Az.: 9 A 3590/03.

Das Oberverwaltungsgericht hat darin festgestellt, dass ein als Anstalt des öffentlichen  
Rechts geführtes Universitätsklinikum, dessen Geschäftsbetrieb auf Rechnung der  
Anstalt geführt wird, nicht nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 NWGebG, der § 8 Abs. 1 Nr. 2 VwKostG  
entspricht, von Verwaltungsgebühren befreit ist. Im entscheidungsrelevanten Fall war  
das Universitätsklinikum Bonn betroffen. Diese Entscheidung war zwar unmittelbar nur  
auf Universitätskliniken in Nordrhein-Westfalen anzuwenden, jedoch hat das Paul-Ehrlich-  
Institut den Beschluss, nachdem es hiervon am 17.10.2005 Kenntnis erlangt hat, zum  
Anlass genommen, die bisherige Praxis der Gebührenfreiheit von Universitätskliniken  
gutachterlich zu überprüfen. Nach erfolgter rechtlicher Würdigung liegt für das Klinikum  
der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main keine persönliche  
Gebührenfreiheit gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 VwKostG vor.

Weiterhin füge ich eine Kopie des jüngst ergangenen Urteils des VG Köln vom  
09.11.2007 – AZ: 25 K 661/07 – bei, das den Sachverhalt behandelt, der auch den o.g.  
Kostenbescheiden zugrunde liegt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*Leonhardt-Pho Tu*  
Leonhardt-Pho Tu



Paul-Ehrlich-Institut  
Bundesamt für Sera und Impfstoffe  
Federal Agency for Sera and Vaccines

Paul-Ehrlich-Straße 51-59  
D-63225 Langen  
Postfach D-63207 Langen

Telefon 0 61 03/77-0  
Telefax 0 61 03/77-123

TELEFAX

**Paul-Ehrlich-Institut**  
Bundesamt für Sera und Impfstoffe



AN / TO

Klinikum der Johann Wolfgang  
Goethe-Universität  
-Med. Klinik II-  
z. Hd. von Frau Koy-Redemann  
Theodor-Stern-Kai 7  
60590 Frankfurt a.M.

Fax Nr.: 069-63017463

VON / FROM PAUL-EHRLICH-INSTITUT, Ref. S4-Rechtsangelegenheiten

SEITENZAHL inkl. dieser Seite / NO. OF PAGES incl. this sheet 11

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht	AZ (bitte angeben)	Telefon-Durchwahl	Telefax-Durchwahl	Datum
	S4 - 08 300	06103/77-1028	06103/77-1279	10.03.2008

Betr.: - Widerspruch, eingelegt mit Schreiben vom 04.02.2008, eingegangen  
am 07.02.2008, gegen den Kostenbescheid Nr. 174/2008 vom 17.01.2008  
- Widerspruch, eingelegt mit Schreiben vom 04.02.2008, eingegangen  
am 07.02.2008, gegen den Kostenbescheid Nr. 176/2008 vom 17.01.2008

Sehr geehrte Frau Koy-Redemann,

unter Bezug auf unser heutiges Telefonat übersende ich Ihnen eine Abschrift des erwähnten Beschlusses des OVG Münster vom 02.02.2005 – Az.: 9 A 3590/03. Das Oberverwaltungsgericht hat darin festgestellt, dass ein als Anstalt des öffentlichen Rechts geführtes Universitätsklinikum, dessen Geschäftsbetrieb auf Rechnung der Anstalt geführt wird, nicht nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 NWGebG, der § 8 Abs. 1 Nr. 2 VwKostG entspricht, von Verwaltungsgebühren befreit ist. Im entscheidungsrelevanten Fall war das Universitätsklinikum Bonn betroffen. Diese Entscheidung war zwar unmittelbar nur auf Universitätsklinika in Nordrhein-Westfalen anzuwenden, jedoch hat das Paul-Ehrlich-Institut den Beschluss, nachdem es hiervon am 17.10.2005 Kenntnis erlangt hat, zum Anlass genommen, die bisherige Praxis der Gebührenfreiheit von Universitätsklinika gutachterlich zu überprüfen. Nach erfolgter rechtlicher Würdigung liegt für das Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main keine persönliche Gebührenfreiheit gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 VwKostG vor.

Weiterhin füge ich eine Kopie des jüngst ergangenen Urteils des VG Köln vom 09.11.2007 – AZ: 25 K 661/07 – bei, das den Sachverhalt behandelt, der auch den o.g. Kostenbescheiden zugrunde liegt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*Leonhardt-Pho Tu*  
Leonhardt-Pho Tu



Paul-Ehrlich-Institut  
Bundesamt für Sera und Impfstoffe  
Federal Agency for Sera and Vaccines

Paul-Ehrlich-Straße 51-59  
D-63225 Langen  
Postfach D-63207 Langen

Telefon 0 61 03/77-0  
Telefax 0 61 03/77-123

Nr: MWRE205012378

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen 9. Senat**, Beschluß vom 2. Februar 2005, Az: 9 A 3590/03

GebG NW § 8 Abs 1 Nr 2

**Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen auf Grund der Strahlenschutzverordnung**

### Leitsatz

Ein als Anstalt des öffentlichen Rechts geführtes Universitätsklinikum, dessen Geschäftsbetrieb auf Rechnung der Anstalt geführt wird, ist nicht nach § 8 Abs 1 Nr 2 GebG NRW (GebG NW) von Verwaltungsgebühren befreit.

### Fundstellen

- ① KStZ 2005, 76-77 (Leitsatz und Gründe)
- ② NVwZ-RR 2005, 515-516 (Leitsatz und Gründe)
- ③ NWWBI 2005, 348-349 (Leitsatz und Gründe)

### Weitere Fundstellen

- ① NJW 2005, 2796 (Leitsatz)
- ① WissR 2005, 363 (Leitsatz)

### Verfahrensgang

vorgehend VG Köln 13. Juni 2003 25 K 8579/02

### Langtext

#### Tenor

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 700, -- Euro festgesetzt.

#### Gründe

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.
- 2 Der im Mittelpunkt des Zulassungsvorbringens stehende Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) liegt nicht vor. Ernstliche Zweifel sind gegeben, wenn die Umstände, die für die Fehlerhaftigkeit der Entscheidung i. S. des Entscheidungsergebnisses sprechen, deutlich überwiegen. Nicht ausreichend sind Zweifel lediglich an der Richtigkeit einzelner Begründungselemente oder Sachverhaltsfeststellungen, wenn diese nicht zugleich Zweifel an der Richtigkeit des Entscheidungsergebnisses begründen. Hiervon ausgehend bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Klageabweisung durch das Verwaltungsgericht mit der Begründung, dem Kläger stehe eine Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 GebG NRW für die hier maßgebliche Amtshandlung der Beklagten, nämlich der Entscheidung über die Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen gemäß § 7 Strahlenschutzverordnung, nicht zu. Zu Recht geht das Verwaltungsgericht davon aus, dass der Kläger die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 GebG NRW, wonach das Land und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts von Verwaltungsgebühren befreit sind, die nach dem Haushaltsplan des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden, nicht erfüllt, weil der Geschäftsbetrieb des Universitätsklinikums nicht nach dem Haushaltsplan des Landes für Rechnung des Landes verwaltet wird, sondern für die eigene Rechnung der Anstalt.
- 3 Soweit der Kläger rügt, das Verwaltungsgericht habe die Verknüpfung zwischen Forschung und Lehre, denen nach wie vor Gebührenfreiheit zustehe, sowie der Krankenversorgung verkannt mit der Folge, dass auch im Bereich der Krankenversorgung eine Gebührenbefreiung für Verwaltungshandeln bestehen müsse, wird damit das Argument

des Verwaltungsgerichts nicht ernstlich in Zweifel gezogen, dass der Verordnungsgeber gerade auch in Kenntnis der vielfältigen Verzahnung mit dem weiterhin der Universität angehörenden und über diese von der Gebührenpflicht befreiten Fachbereich Medizin gleichwohl durch die Verordnung über die Errichtung des Klinikums C. der Universität C. als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 1. Dezember 2000 (GVBl. 2000, 734) - ErrV - eine andere Entscheidung getroffen habe. Insoweit verweist das Verwaltungsgericht zutreffend auf § 19 Abs. 5 ErrV, wonach der Geschäftsbetrieb der Medizinischen Einrichtungen ab dem 1. Januar 2001 als auf Rechnung der Anstalt geführt gilt. Der Einwand des Klägers, § 19 Abs. 5 ErrV betreffe nur das "Innenverhältnis" zwischen Anstalt und dem Land, ist in diesem Zusammenhang unerheblich. Unbeschadet seiner sachlichen Richtigkeit ändert das jedenfalls nichts daran, dass danach eine Verwaltung der Anstalt für Rechnung des Landes i.S.d. § 8 Abs. 1 Nr. 2 GebG NRW nicht mehr gegeben ist. Im Übrigen hat der Verordnungsgeber wegen der Finanzierung des Universitätsklinikums eindeutig in § 9 Abs. 1 ErrV dahingehend unterschieden, dass das Klinikum seine Kosten im wesentlichen mit den für seine Leistungen vereinbarten oder festgelegten Vergütungen deckt und es zusätzlich Mittel für seine Aufwendungen für Forschung und Lehre erhält sowie das Land nach § 9 Abs. 3 ErrV lediglich die Gewährsträgerschaft übernimmt.

- 4 Auch die Auffassung des Klägers, das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht eine Analogie zu § 8 Abs. 1 Nr. 2 VwKostG bzw. § 8 Abs. 1 Nr. 2 GebG NRW mangels planwidriger Regelungslücke abgelehnt, greift nicht durch. Denn zu Recht weist das Verwaltungsgericht daraufhin, dass das Landesgebührengesetz selbst keine Lücke enthält. Der Wortlaut und der Wille des Gesetzgebers sind insoweit eindeutig. Die hier in Streit stehende Gebührenbefreiung ist durch die Verselbständigung des Klägers infolge der oben genannten Verordnung entstanden (vgl. u.a. § 8 Abs. 1 ErrV), die aus der Ermächtigung in § 41 HG resultiert und vom Landesgesetzgeber auch so gewollt ist.
- 5 Aus dem Vorstehenden folgt auch, dass die Sache entgegen der Auffassung des Klägers nicht die behauptete grundsätzliche Bedeutung (Zulassungsgrund nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) besitzt. Eine Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung, wenn eine konkrete, höchstrichterlich nicht geklärte Rechtsfrage aufgeworfen wird, die sich im Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts der gerichtlichen Klärung bedarf. Wie dargelegt, bedarf es zur Klärung der angesprochenen Fragestellungen nicht der Durchführung eines Berufungsverfahrens. Sie lassen sich vielmehr ohne Weiteres aus der bestehenden Rechtslage beantworten.
- 6 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 13 Abs. 2 GKG in der hier gemäß § 72 Nr. 1 GKG anzuwendenden, bis zum 30. Juni 2004 geltenden Fassung.
- 7 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).



# VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

25 K 661/07

verkündet am: 09.11.2007

Verwaltungsgerichtsangestellte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. des Landes Rheinland-Pfalz, - Johannes Gutenberg-Universität Mainz -,  
vertreten durch den Präsidenten der Universität, [REDACTED]  
[REDACTED]
2. des Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, vertreten durch den  
Verwaltungsdirektor, [REDACTED]  
[REDACTED]

Kläger,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesinstitut für Arzneimittel  
und Medizinprodukte, Kurt-Georg-Kiesinger Allee 3, 53175 Bonn,  
Gz.: Z161.05-V-8993,

Beklagte,

wegen Verwaltungsgebühren

hat die 25. Kammer  
aufgrund der mündlichen Verhandlung  
vom 09. November 2007  
durch  
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht  
den Richter am Verwaltungsgericht  
den Richter am Verwaltungsgericht  
den ehrenamtlichen Richter  
die ehrenamtliche Richterin

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages leistet.

### Tatbestand

Am 24. März 2004 (Eingangsdatum) wurden dem Bundesinstitut für Arzneimittel- und Medizinprodukte Unterlagen für die Klinische Prüfung von Arzneimitteln gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Arzneimittelgesetz (AMG) in der bis zu der durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2031) geltenden, am 6. August 2004 in Kraft getretenen Fassung vorgelegt. Thema der Studie war [REDACTED]

Als Einrichtung, an der die Studie durchgeführt werden sollte, ist in dem eingesandten Vordruck die „Klinik für Anästhesiologie der Johannes Gutenberg-Universität“ als „Vorlegender“ Herr [REDACTED], als Prüfleiter Herr [REDACTED] angegeben. In den Unterlagen weiter enthalten ist eine Bescheinigung zur ausreichenden Erfahrung des Leiters der Klinischen Prüfung, die unter dem Briefkopf Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Klinikum, Gemeinnützige Anstalt des Öffentlichen Rechts, Klinik für Anästhesiologie, unter dem 29. September 2000 ausgestellt ist. Ferner ergibt sich aus den Unterlagen ein Gutachten der Ethik-Kommission bei der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz vom 19. September 2002, das an „Herrn [REDACTED] Klinikum der Joh. Gutenberg-Universität, Klinik für Anästhesiologie“ gerichtet ist. Zu den Unterlagen nachgereicht wurde die Anmeldung

zur Probandenversicherung, in der als Versicherungsnehmer das „Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität“ eingetragen ist.

Nachdem zunächst Unterlagen nachgefordert worden waren, bestätigte das BfArM, dass die Unterlagen für die Klinische Prüfung nunmehr vollständig seien und damit die Voraussetzungen für den Beginn einer Klinischen Prüfung gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Satz 2 AMG (a.F.) erfüllt seien.

Unter dem 29. April 2004 erließ das BfArM einen Kostenbescheid, mit dem gemäß Gebührensiffer 18.1 der Anlage zur Kostenverordnung für die Zulassung von Arzneimitteln in der Fassung vom 10. Dezember 2003 (BGBl I. 2512 – AMGKostV -) eine Gebühr von 770,00 € festgesetzt wurde. Als Adressat des Bescheides ist im Adressfeld angegeben „Univ. Mainz – Klinik für Anästhesiologie, Herrn ██████████“.

Mit Schreiben vom 20. September 2005 wurde gegen den Gebührenbescheid Widerspruch eingelegt. Das Widerspruchsschreiben wurde auf einem Vordruck mit dem Briefkopf Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Klinikum, Klinik für Anästhesiologie, verfasst und ist von dem Prüfleiter der Studie, Herrn ██████████, unterschrieben. Zur Begründung des Widerspruchs heißt es dort: Es liege ein Befreiungstatbestand nach § 8 Abs. 1 Ziff. 2 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) vor. Das – rechtlich verselbständigte – Klinikum werde, soweit es den Bereich der Forschungsaktivitäten betreffe, im Wege der Auftragsverwaltung für die Universität oder das Land tätig. Die Durchführung von Studien seien unmittelbar der Universität oder dem Land zuzurechnen, also einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen eines Landes für Rechnung eines Landes verwaltet werde. Im vorliegenden Fall handele es sich auch nicht etwa um Auftragsforschung für Dritte. Eine Erstattung der Gebühren von dritter Seite sei deshalb nicht möglich. Die Rechte der Ergebnispublikation lägen beim Klinikum.

Mit Widerspruchsbescheid vom 25. Januar 2007 wies das BfArM den Widerspruch gegen den Kostenbescheid zurück: Der Widerspruch sei – ungeachtet der eingetretenen Verfristung – unbegründet. Die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 VwKostG sei nicht gegeben. Denn der Landesgesetzgeber habe mit dem Gesetz über das Klinikum der Johannes Gutenberg-

Universität Mainz (Universitätsklinikumsgesetz – UKIG -) das Klinikum Mainz als gemeinnützige, rechtsfähige Anstalt des Öffentlichen Rechts errichtet mit der Folge, dass das Klinikum nicht mehr für Rechnung des Landes Rheinland-Pfalz im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 VwKostG verwaltet werde. Das Land habe insoweit lediglich eine Gewährträgerschaft. Eine Reduzierung der Gebühr gemäß § 3 Abs. 2 AMGKostV komme nicht in Betracht. Der hier angefallene Personal- und Sachaufwand liege nicht erheblich unter dem sonst durchschnittlich anfallenden Aufwand. Auch die Ermäßigungstatbestände des § 3 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 AMGKostV seien nicht einschlägig. Die Anwendung des § 3 Abs. 3 Nr. 1 AMGKostV scheidet schon deshalb aus, weil es vorliegend nicht um das in Verkehrbringen eines Arzneimittels, sondern um Forschungen mit einem bereits zugelassenen Arzneimittel gegangen sei. Eine Ermäßigung nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 AMGKostV scheitere daran, dass die Anwendungsfälle nicht selten oder die Zielgruppe, für die das Medikament bestimmt sei, nicht klein sei.

Die Kläger haben rechtzeitig Klage erhoben. Zur Begründung wiederholen und vertiefen sie das Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren und machen ergänzend geltend: Vorliegend handele es sich um ein Forschungsvorhaben, das der Forscher und Wissenschaftler [REDACTED] als Mitglied der Hochschule durchgeführt habe. Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 UKIG sei lediglich der Bereich Krankenversorgung dem Klinikum zugeordnet, während der Bereich der Forschung und Lehre in der Zuständigkeit der Universität verblieben sei. Das Klinikum schließe auch keine Forschungsverträge mit Dritten ab, sondern Verträge, die sich auf die klinische Forschung bezögen, würden ausschließlich durch die Universität abgeschlossen. Das Klinikum erhalte auch keine Landeszuschüsse für Forschung und Lehre. Vielmehr würden der Universität (und nicht dem Universitätsklinikum) Landesmittel für Forschung und Lehre zugewiesen und das Dekanat des Fachbereichs Medizin der Universität gebe vor, wie dieses Geld auf die einzelnen medizinischen Forschungsbereiche zu verteilen sei. Der Gebührenbescheid und der Widerspruchsbescheid seien an die Universität gerichtet gewesen, die in jedem Fall persönliche Gebührenfreiheit genieße. Der Kläger zu 2) habe lediglich höchstvorsorglich ebenfalls Klage erhoben, damit die Klage jedenfalls nicht an einer von der Beklagten geltend gemachten fehlenden Klagebefugnis scheitere.

Die Kläger beantragen,

den Kostenbescheid des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte vom 29. April 2004 und den Widerspruchsbescheid vom 25. Januar 2007 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt die angefochtenen Bescheide und führt ergänzend aus: Adressat des Kosten- und Widerspruchsbescheides sei das Universitätsklinikum. Die Universität und das Land Rheinland-Pfalz seien in keiner Weise am Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren beteiligt gewesen. Die Verantwortlichkeit des Klinikums ergebe sich aus den Unterlagen; ein anderer Auftraggeber sei nicht genannt und ergebe sich auch nicht aus den gesetzlichen Vorschriften. Dementsprechend sei auch der Widerspruch von dem Klinikum eingelegt worden. Danach sei der Kläger zu 1) bereits nicht klagebefugt. Das Universitätsklinikum verwende selbst einen Briefkopf, in dem zuerst die Universität und darunter das Klinikum genannt würden, so dass sich aus der Adressierung im Kostenbescheid nichts Gegenteiliges ableiten lasse. Spätestens mit dem Widerspruchsbescheid sei eindeutig gewesen, das Adressat der Kostenerhebung das Klinikum sei. Inhaltlich seien beide Bescheide ersichtlich an das Klinikum gerichtet.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage des Klägers zu 1) ist unzulässig; die des Klägers zu 2) zulässig, aber unbegründet.

Dem Kläger zu 1) fehlt die Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -). Denn er ist nicht Adressat des angefochtenen Gebührenbescheides. Zu Recht hat die Beklagte ausgeführt, dass spätestens aus der Begründung des Widerspruchsbescheides deutlich wird, dass die Gebührenforderung der Beklagten sich allein an den Kläger zu 2) richtet. Denn die Begründung des Widerspruchsbescheides

